

Forstamt Vöhl



Mitgliederversammlung der FBG Waldeck am 29. 04. 2010 in Sachsenhausen

Forstamtsausschuss

| Ordentliches Mitglied | entsendet für | Vertreter |
|---|---------------------------|--|
| FD E. Leicht Forstamt Vöhl | Staatswald | |
| Ltd. VD R. Kaufmann, Domänialverwaltung | Kommunalwald | |
| Bgm. J. Feldmann, Stadt Waldeck | Kommunalwald | Bgm. Steuber, Stadt Lichtenfels |
| Herr Knoche, Waldinteressenten Armsfeld | Privatwald | Herr Überhorst, Waldinteressenten Dorffitter |
| Fw C. Kunz, Hessen-Forst | Arbeitnehmer Staatswald | FW R. Rosenstengel |
| FWM K. Schaumburg, Domänialverwaltung | Arbeitnehmer Kommunalwald | FWM J. Stöcker, Domänialverwaltung |

Forstamtsausschuss

§ 50

Forstausschüsse

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Vertretern des Staats-, sechs Vertretern des Körperschafts- und vier Vertretern des Privatwaldes zusammen. Je ein Vertreter muss Arbeitnehmer sein. Außerdem gehören dem Landesforstausschuss drei weitere Vertreter der Arbeitnehmer an. Bei Bedarf können Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den unteren Forstbehörden werden Forstamtsausschüsse gebildet. Die Forstamtsausschüsse setzen sich nach dem Verhältnis der Flächen des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes zusammen. Dabei ist auch die Zahl der Waldbesitzer angemessen zu berücksichtigen. In den Forstamtsausschüssen müssen Arbeitnehmer vertreten sein.

(3) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldeigentumsarten nach Abs. 1 und Abs. 2 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die drei weiteren Vertreter der Arbeitnehmer im Landesforstausschuss werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder der Forstamtsausschüsse werden von den zuständigen Forstbehörden berufen.

(4) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuss die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, im Forstamtsausschuss die Forstamtsleiterin oder der Forstamtsleiter.

(5) Das Land trägt die Kosten, die durch die Tätigkeiten der Forstausschüsse entstehen.

(6) Das Nähere bestimmt die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.